

Verordnung zum Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Vom 26. Oktober 1993

GS 31.395

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain (kurz: LZE)²

¹ Das LZE ist zuständig für:

- a. die Bewilligung von Ausnahmen vom Realteilungsverbot (Artikel 60 BGBB),
- b. die Bewilligung zum Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken (Artikel 61–66 BGBB),
- c. die Bewilligung zur Überschreitung der Belastungsgrenze (Artikel 76 Absatz 2 BGBB),
- d. die Anordnung von Anmerkungen im Grundbuch (Artikel 86 BGBB),
- e. die Schätzungen des Ertragswertes beziehungsweise deren Genehmigung (Artikel 87 BGBB).

² Das LZE holt einen Mitbericht des Amtes für Orts- und Regionalplanung ein, falls raumplanerische Interessen tangiert sind.

³ Das LZE ist zwecks Ermittlung der Erwerbspreise berechtigt, Einsicht in das Grundbuch und die Belege zu nehmen.

⁴ In komplizierten Fällen kann das LZE aussenstehende Fachleute zu Abklärungen beziehen.

§ 2 Vermessungs- und Meliorationsamt³

¹ Das Vermessungs- und Meliorationsamt ist zuständig für die Bewilligung von Ausnahmen vom Zerstückelungsverbot (Artikel 60 BGBB).

² Das Vermessungs- und Meliorationsamt holt einen Mitbericht des LZE ein.

¹ GS 29.76, SGS 100

² Fassung vom 9. Juni 1998 (GS 33.192), in Kraft seit 1. Juli 1998.

³ Fassung vom 9. Juni 1998 (GS 33.192), in Kraft seit 1. Juli 1998.

§ 3 Beschwerde

Gegen Entscheide des LZE und des Vermessungs- und Meliorationsamtes kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden (Artikel 88 BGBB).

§ 4 Justiz-, Polizei- und Militärdirektion

Die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion ist die beschwerdeberechtigte Aufsichtsbehörde (Artikel 83 Absatz 3 BGBB).

§ 5 Bezirksschreibereien, Verfahren

¹ Die Bezirksschreibereien erheben bei Gesuchen um Veräusserung und Belastung von landwirtschaftlichen Gewerben oder Grundstücken bei den Parteien die erforderlichen Angaben.

² Stellen die Bezirksschreibereien fest, dass eine Bewilligung offensichtlich oder möglicherweise erforderlich ist, setzen sie in der Regel das Beurkundungsverfahren aus und übermitteln die Akten zur Bewilligungserteilung dem LZE oder dem Vermessungs- und Meliorationsamt.

³ Bestehen bei einem Geschäft, das keiner Bewilligung bedarf, Zweifel über die Anwendung landwirtschaftsspezifischer Fragen, übermitteln die Bezirksschreibereien die Akten dem LZE.

⁴ Die Bezirksschreibereien können dem LZE die Grundbuchanmerkungen (Artikel 86 BGBB) beantragen.

⁵ Werden mit Grundpfandrechten belastete landwirtschaftliche Grundstücke durch Mutationen verkleinert, teilen die Bezirksschreibereien dies dem Amt für Landwirtschaft zur neuen Festlegung des Ertragswertes mit.

§ 6 Amt für Orts- und Regionalplanung, Zonenpläne

Das Amt für Orts- und Regionalplanung stellt dem LZE und den Bezirksschreibereien rechtsgültige Zonenpläne und Zonenreglemente Landschaft der Gemeinden sowie deren Änderungen zur Verfügung.

§ 7 Amt für Liegenschaftsverkehr

Das Amt für Liegenschaftsverkehr stellt dem LZE periodisch die Preiserhebungen für Landwirtschaftsland zu.

§ 8 Gebühren

¹ Gebühren von 50 Franken bis 1000 Franken werden erhoben für:

- a. Bewilligungen zum Erwerb landwirtschaftlicher Gewerbe und Grundstücke,
- b. Bewilligungen zur Überschreitung der Belastungsgrenze,
- c. Bewilligung von Ausnahmen vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot,

- d. Anmerkungen im Grundbuch unter Vorbehalt der Gebühren für die Grundbucheintragung,
- e. Ertragswertschätzungen,
- f. umfangreiche Abklärungen sowie Verweigerung einer Bewilligung beziehungsweise Feststellung gemäss Buchstaben a bis d hievor.

² Der Gesuchsteller trägt die Kosten für aussenstehende Fachleute.

³ Keine Gebühren werden erhoben für Bewilligungen für den Kanton, seine unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und für die Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden.

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Es werden aufgehoben:

- a. die Verordnung vom 28. April 1947¹ zum Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen;
- b. der Regierungsratsbeschluss vom 23. September 1947² zur Ausführung der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 28. April 1947 zum Entschuldungsgesetz vom 12. Dezember 1940;
- c. der Regierungsratsbeschluss vom 30. Dezember 1952³ betreffend Anwendung des Gesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (Ausscheidungs- und Schätzungsverfahren);
- d. die Regierungsratsverordnung vom 11. Januar 1977⁴ über Gebühren für Entschuldungsmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft.

² Es wird festgestellt, dass das Kantonale Einführungsgesetz vom 9. Oktober 1952⁵ zum Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes infolge Aufhebung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes gegenstandslos geworden ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

¹ GS 19.544, SGS 511.1

² GS 19.591

³ GS 20.536, SGS 512.11

⁴ GS 26.286, SGS 511.13

⁵ GS 20.507, SGS 512